



Frauenfeld, 15. Dezember 2009

Entscheid Nr. 95

0240/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Diessenhofen Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1241, Schwanzwiesen

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 ersucht die Stadtgemeinde Diessenhofen um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Stadtrat Diessenhofen die Zonenplanänderung gestützt auf § 5 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen hat. Zonenplanänderungen nach diesem Verfahren unterstehen während der öffentlichen Auflage dem fakultativen Referendum. Von dieser Möglichkeit haben die Stimmberechtigten nicht Gebrauch gemacht. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung auch keine Rekurse hängig.

Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1241, Schwanzwiesen**, wird gemäss Angabe im Planungsbericht durch ein Bauvorhaben ausgelöst. Die Realisierung dieses Bauvorhabens bedinge eine geringfügige Erweiterung der Gewerbezone auf die Parzelle Nr. 1241. Dabei würden 1'166 m² Siedlungsgebiet in die Gewerbezone eingezont.

Die Zonenplanänderung erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Diessenhofen am 20. Oktober 2009 beschlossene Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1241, Schwanzwiesen, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Diessenhofen, Rathaus, Postfach 233, 8253 Diessenhofen, unter Beilage einer Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1241, Schwanzwiesen, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Diessenhofen, Basadingerstrasse 12, 8253 Diessenhofen

2/2

- Amt für Raumplanung unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 1241, Schwanzwiesen, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **16. Dez. 2009**